

NO_x-Branchenvereinbarung mit der Zementindustrie für die Periode vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021

Version vom 30.11.2017, ersetzt die Version vom 29.10.2015

Inhalt

Präambel	2
1. Die Akteure	3
1.1 Vertragspartner.....	3
1.2 Die Rolle des Bundes	3
2. Gegenstand der Vereinbarung	3
3. Definitionen	4
3.1 Zementwerke.....	4
3.2 An- und Abfahrvorgänge.....	4
3.3 Ermittlung der Emissionskonzentration	4
3.4 Beurteilung der Emissionen	4
3.5 Kontrollkommission.....	4
3.6 Sekretariat	4
3.7 Schlichtungsstelle	5
4. Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Parteien	5
4.1 Pflicht zur Emissionsreduktion der Zementwerke.....	5
4.2 Verifikation.....	5
4.3 Pflichten der Behörden	5
5. Organisation	6
5.1 Kontrollkommission.....	6
5.2 Sekretariat	6
6. Finanzierung des Sekretariates und des Schlichtungsverfahrens	6
7. Vereinbarungsdauer, Übergangslösung und Beendigung	7
8. Schlichtungsverfahren	7
9. Auflösung der Vereinbarung	7
Anhang	9

Präambel

Die schweizerischen Zementwerke sind, bedingt durch die hohen zum Brennen von Klinker notwendigen Temperaturen, ein nicht unbedeutender Emittent von Stickoxiden (NO_x) in die Atmosphäre. Im Wissen, dass die schweizerischen Zementwerke im internationalen Vergleich eine ökologisch verantwortungsvolle Zementproduktion betreiben, wurde in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) die NO_x-Emissionsbegrenzung von Zementöfen dynamisch festgelegt: Diese soll über die Mindestanforderungen hinaus weiter reduziert werden, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Das bedeutet, dass insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Zementindustrie nicht beeinträchtigt wird. Zementöfen spielen als NO_x-Einzelquellen auch im Rahmen von kantonalen Massnahmenplänen eine bedeutende Rolle. Diese Massnahmenpläne sehen für solche Fälle den Erlass von verschärften Emissionsgrenzwerten oder zusätzlichen technischen und betrieblichen Massnahmen vor.

Die Zementwerke haben bereits in der Vergangenheit durch verfahrens- und brennstofftechnische Massnahmen sowie durch sekundäre Reduktionsmassnahmen die NO_x-Emissionen beträchtlich gesenkt. Dadurch wurden die NO_x-Frachten seit 1990 gesamtschweizerisch um rund zwei Drittel reduziert. Die Zementwerke sind auch weiterhin bestrebt, die NO_x-Frachten zu senken, wobei jedoch klare Grenzen der wirtschaftlichen Tragbarkeit wie auch der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ersichtlich sind.

Von dieser Sachlage ausgehend, bekunden die Parteien ihren festen Willen, mittels einer Vereinbarung die folgenden Ziele gemeinsam weiter zu verfolgen:

- die Reduktion der NO_x-Frachten im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit weiter voranzutreiben,
- die seit Bestehen der Branchenvereinbarung insgesamt erzielten Umweltleistungen im Rahmen der Regelung von ISO 14000, resp. UMS beizubehalten,
- den Stand der Technik im Jahre 2020 zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen die Vereinbarung mit weitergehenden Emissionsreduktionen zu verlängern,
- auf behördliche Einzelverfügungen, welche eine Verschärfung der Anforderungen beinhalten, zu verzichten, und
- weder seitens der Kantone noch des BAFU während der Dauer der Vereinbarung auf Grenzwertverschärfungen hinzuwirken.

Die Vereinbarung gründet auf Art. 41a des Umweltschutzgesetzes (USG), wonach "der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen arbeiten, sowie Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern können". Sie stellt eine Fortführung der NO_x-Branchenvereinbarung dar, welche bereits seit 1998 existiert und 2006 mit angepassten Emissionszielen bis 31.12.2015 weitergeführt wurde. Erstmals seit Beginn der Branchenvereinbarung im Jahr 1998 ändern sich mit einer LRV-Revision die Rahmenbedingungen bezüglich des NO_x-Grenzwerts in Anhang 2 Ziffer 112 LRV: Zementwerke dürfen höchstens noch 500 mg/m³ an Stickoxiden emittieren. Diesem Aspekt trägt die NO_x-Branchenvereinbarung 2016 bis 2021 Rechnung. Aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2016 und der Vollzugspraxis der Standortkantone wurde die Branchenvereinbarung im Jahr 2017 nochmals leicht überarbeitet, was die Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung angeht. Neu sind nur noch die werks- und branchenspezifischen Jahresdurchschnittskonzentrationen relevant, welche für das Ziel der weitergehenden Verringerung der Stickoxid-Frachten aus der Zementindustrie massgebend sind. Die Beurteilung der Einhaltung der NO_x-spezifischen Vorschriften der LRV ist Sache der einzelnen Standortkantone und wurde deshalb aus der Branchenvereinbarung entfernt.

1. Die Akteure

1.1 Vertragspartner

Die schweizerischen Zementwerke, welche Anlagen zum Klinkerbrennen betreiben, vertreten durch cemsuisse, den Verband der schweizerischen Zementindustrie, Marktgasse 53, 3011 Bern (nachfolgend die "Zementwerke"),

und die Standortkantone von Zementwerken, namentlich die Kantone Aargau, Bern, Graubünden, Neuenburg und Waadt (nachfolgend die "Kantone").

1.2 Die Rolle des Bundes

Mit dem Artikel 41a USG ist die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Wirtschaft zur Leitmaxime für den Vollzug des Umweltschutzrechts geworden. Die Privatwirtschaft soll möglichst viel Eigeninitiative entfalten können und darin gefördert werden, die Umweltschutzgesetzgebung aus eigener Initiative und abgestimmt auf die eigenen Bedürfnisse sachgerecht zu vollziehen. Dabei erfährt die Handlungsfähigkeit des Staates weder materiell noch zeitlich eine Einschränkung.

Der Bund leistet seinen Beitrag an die Anstrengungen der Privatwirtschaft, indem er Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und Fristen fördert. Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüft er zudem die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft und übernimmt sie soweit möglich und notwendig ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Für die Begrenzung von Stickoxiden bei Zementwerken wurde im Jahre 1998 eine Vereinbarung zwischen der cemsuisse und den einzelnen Standortkantonen von Zementwerken abgeschlossen. Diese Vereinbarung stand mit den Zielen und Fristen des Bundes im Einklang. Das BAFU hat bei der Erarbeitung mitgewirkt und unterstützte diese Vereinbarung. Es ist deshalb auch weiterhin bereit, die Kontrollkommission personell und finanziell zu unterstützen.

Die Vertragsparteien gehen mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung davon aus, dass der Bund so lange keine Verschärfung der Vorschriften zur Stickoxidbegrenzung bei Zementwerken erlassen wird, als die Vereinbarung verwirklicht wird. Sollte der Erlass von Vorschriften im Bereich der Stickoxidbegrenzung bei Zementwerken – zum Beispiel in Erfüllung neuer internationaler Verpflichtungen der Schweiz – trotzdem erforderlich werden, so gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Bund die Branchenvereinbarung bei der Vorbereitung der Vorschriften so weit wie möglich und notwendig übernehmen wird.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner wollen

- die Reduktion der NO_x-Frachten bei den Zementwerken im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit vorantreiben,
- die Reduktionsstrategie dergestalt definieren, dass im vorerwähnten Rahmen der Schutz der Umwelt an den Standorten der Zementwerke gewährleistet ist, und
- auf Einzelverfügungen, welche auf eine Verschärfung der Anforderungen oder einer allgemeinen Grenzwertverschärfung hinzielen, verzichten.

3. Definitionen

3.1 Zementwerke

Es handelt sich um folgende sechs Zementwerke:

- Ciments Vigier SA, 2603 Péry-La Heutte (BE)
- Holcim (Schweiz) AG, Zementwerk Eclepens, 1312 Eclepens (VD)
- Holcim (Schweiz) AG, Zementwerk Siggenthal, 5301 Würenlingen (AG)
- Holcim (Schweiz) AG, Zementwerk Untervaz, 7204 Untervaz (GR)
- Jura-Cement-Fabriken, 5103 Wildegg (AG)
- Juracime SA, 2087 Cornaux (NE)

3.2 An- und Abfahrvorgänge

Die Festlegung der massgebenden An- und Abfahrvorgänge sowie der Ausnahmestände erfolgt gemäss dem von der Kontrollkommission ausgearbeiteten Dokument „Emissionsmessung von Luftschadstoffen und Berichterstattung in der Zementindustrie - cemsuisse Principles of Reporting (CPR), 2012“ (siehe Anhang).

3.3 Ermittlung der Emissionskonzentration

Die Emissionskonzentration von Stickoxiden NO_x (angegeben als Stickstoffdioxid NO₂) bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes (trocken), bezogen auf 10% O₂.

3.4 Beurteilung der Emissionen

Die Emissionen werden wie folgt beurteilt:

- a. Der werkspezifische Jahresmittelwert für jedes in Ziffer 3.1 aufgeführte Werk gilt als eingehalten, wenn der arithmetische Mittelwert aller gültigen Stundenmittelwerte des Kalenderjahres den Emissionsgrenzwert gemäss Ziffer 4.1, lit. a nicht überschreitet.
- b. Der branchenspezifische Jahresmittelwert gilt als eingehalten, wenn der arithmetische Mittelwert der werkspezifischen Jahresmittelwerte den Emissionsgrenzwert gemäss Ziffer 4.1, lit. b, nicht überschreitet.

3.5 Kontrollkommission

Die Kontrollkommission bildet die erste Instanz zur Beurteilung von Einhaltung oder Verletzung der vorliegenden Vereinbarung.

3.6 Sekretariat

Das Sekretariat wird von der Kontrollkommission eingesetzt, ist aber unabhängig von den einzelnen Vertretern.

3.7 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle ist die zweite und letzte Instanz zur Beurteilung von Einhaltung oder Verletzung der vorliegenden Vereinbarung. Die Mitglieder werden je von den beiden Vertragspartnern und dem BAFU nominiert. Es handelt sich dabei vorwiegend um Persönlichkeiten, die mit der zu beurteilenden Materie vertraut sind und das Vertrauen aller Vertreter der Kontrollkommission geniessen.

4. Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Parteien

4.1 Pflicht zur Emissionsreduktion der Zementwerke

Die schweizerischen Zementwerke verpflichten sich zu folgender Emissionsreduktion:

- a. Einhaltung eines werksspezifischen Jahresmittelwertes gemäss Ziffer 3.4, lit. a von 450 mg/m³ für jedes einzelne Zementwerk gemäss 3.1.
- b. Einhaltung eines branchenspezifischen Jahresmittelwertes gemäss Ziffer 3.4, lit. b von 400 mg/m³.

Für die Einhaltung der Jahresmittelwerte nach lit. a und b gilt eine Toleranz von +10%.

4.2 Verifikation

Die Zementwerke liefern bis Ende Februar jeden Jahres die detaillierten NO_x-Emissionswerte des Vorjahres an die Fachstelle des Standortkantons und an das Sekretariat der Kontrollkommission ab.

Die Kantone verfassen bis Ende März eine Beurteilung über die Einhaltung der Jahresmittelwerte gemäss Ziffer 4.1 a und übermitteln diese dem Sekretariat der Kontrollkommission. Dieses verfasst einen Bericht zuhanden der Kontrollkommission.

4.3 Pflichten der Behörden

Die Kantone verpflichten sich, während der Vertragsdauer im Rahmen der Massnahmen gegen übermässige, stickoxidbedingte Immissionen wie auch in den formalen Vollzugsverfahren keine Verschärfungen gegenüber den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erlassen.

Sie werden die Umsetzung der Vereinbarung und deren Ziele mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aktiv fördern und sie auch in ihre Massnahmenplanung einbeziehen.

5. Organisation

5.1 Kontrollkommission

Zur Kontrolle dieser Vereinbarung wird von den Parteien eine Kontrollkommission wie folgt eingesetzt:

- Drei bis fünf Vertreter der Zementwerke
- Drei bis fünf Vertreter der Kantone
- Zwei Vertreter des BAFU (einer davon als Kommissionsvorsitzender)
- Sekretariat (ohne Stimmrecht)

Das Stimmengewicht bei allfälligen Abstimmungen beträgt je 1/3 pro Vertretung. Die Kontrollkommission nimmt die Berichte des Sekretariates zur Kenntnis und befundet über die Einhaltung der Vereinbarung. Sie kann den Vertragspartnern Änderungen oder Anpassungen der Vereinbarung vorschlagen.

Sie trifft sich mindestens ein Mal jährlich in den ersten vier Monaten zur Diskussion des Jahresberichts. Sie stellt dabei fest, ob die Verpflichtungen dieser Vereinbarung gemäss Ziffer 4.1 eingehalten sind.

Die Kontrollkommission kann sich bei Bedarf öfter als jährlich einmal treffen, beide Vertragspartner oder das BAFU sind zur Einberufung unter Angabe des Grundes berechtigt.

5.2 Sekretariat

Das Sekretariat wird von der Kontrollkommission gewählt und eingesetzt. Seine Aufgabe besteht in der Bereitstellung der notwendigen Unterlagen und Berichte für die Sitzungen der Kontrollkommission. Das Sekretariat ist eine von den Parteien unabhängige Stelle, es untersteht der Geheimhaltungspflicht.

Sämtliche unterzeichnenden Parteien erhalten den Jahresbericht und die Protokolle der Kontrollkommission.

6. Finanzierung des Sekretariates und des Schlichtungsverfahrens

An die effektiven ausgewiesenen Kosten des Sekretariates leistet das BAFU einen Anteil von 50%, maximal jedoch Fr. 3'000 im Jahr. Die restlichen Kosten werden von den Zementwerken getragen. Die Kosten einer allfälligen Schlichtungsstelle werden von dieser auf die Vertretungen in der Kontrollkommission aufgeteilt.

7. Vereinbarungsdauer, Übergangslösung und Beendigung

Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2021. Sie ersetzt die ursprüngliche Vereinbarung vom 29.10.2015 mit Laufzeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021.

Vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021 gelten folgende Übergangswerte für die Ziffern 4.1, lit. a und 4.1, lit. b:

- **Ziffer 4.1, lit. a**

Einhaltung der folgenden werkspezifischen Jahresmittelwerte:

- ab 1.1.2016: 500 mg/m³
- ab 1.1.2019: 480 mg/m³
- ab 1.1.2020: 450 mg/m³

- **Ziffer 4.1, lit. b**

Einhaltung der folgenden branchenspezifischen Jahresmittelwerte:

- ab 1.1.2016: 450 mg/m³
- ab 1.1.2019: 430 mg/m³
- ab 1.1.2020: 400 mg/m³

8. Schlichtungsverfahren

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Streitigkeiten und vor der einseitigen Vertragsauflösung ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Dazu wird eine Schlichtungsstelle aus drei unabhängigen Mitgliedern gebildet, welche je von den Zementwerken, den Kantonen und dem BAFU nominiert werden. Die Schlichtungsstelle konstituiert sich selbst.

Das Schlichtungsverfahren dient dazu, allfällige Differenzen bezüglich der Interpretation und Auslegung der vorliegenden Vereinbarung durch ein neutrales, beidseitig anerkanntes Gremium beurteilen zu lassen. Über das Schlichtungsverfahren wird ein Protokoll erstellt.

Sollten sich die Vertragspartner nach diesem Verfahren nicht einigen, oder sollte die Schlichtungsstelle innert drei Monaten nach deren verlangter Einberufung durch einen Vertragspartner nicht konstituiert sein, so gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.

9. Auflösung der Vereinbarung

Die Vertragspartner sind berechtigt, bei einer behaupteten Nichteinhaltung der Vereinbarungsbedingungen die Vereinbarung nach gescheitertem Schlichtungsverfahren per Ende des folgenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Nichteinhaltung ist durch die Schlichtungsstelle festzustellen und den Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen.

Für die Kantone	Für die Zementwerke
Kanton Bern Bern, beco, Berner Wirtschaft	cemsuisse Bern, Bern,
Kanton Graubünden Chur, Amt für Natur und Umwelt	
Kanton Aargau Aarau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt	
Etat de Vaud Epalinges, Direction générale de l'environnement	
République et Canton de Neuchâtel Peseux, Service de l'énergie et de l'environnement	

Anhang

Auf den nächsten Seiten ist das in Ziffer 3.2 referenzierte Dokument „Emissionsmessung von Luftschadstoffen und Berichterstattung in der Zementindustrie - cemsuisse Principles of Reporting (CPR)“ (2012) eingefügt.